

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
524600/0001-II/3/2007	MagDj/Fr	469/262	100262	25.07.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum Kinderbetreuungsgeldgesetz und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Wie bereits in der Stellungnahme der Sozialpartner und der Industriellenvereinigung festgehalten, begrüßt der ÖGB die geplante Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldbezuges. Des Weiteren ist erfreulich, dass in Hinkunft bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze nicht mehr das Kinderbetreuungsgeld des gesamten Jahres zurückbezahlt werden soll, sondern nur mehr jener Teil, der über der Zuverdienstgrenze liegt. Ebenfalls positiv ist aus Sicht des ÖGB, dass die Zuverdienstgrenze auf 16.200 Euro angehoben werden soll und dass diese Grenze auch für ZuschussbezieherInnen zur Anwendung kommen soll.

Der ÖGB sieht daher den vorliegenden Entwurf als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, weitergehende Reformen sind jedoch unbedingt notwendig, um in Hinkunft Beruf- und Familienleben besser miteinander vereinbaren zu können.

Grundsätzliche Forderungen des ÖGB zum Kinderbetreuungsgeld

Mehr Modelle und damit mehr Wahlmöglichkeiten für Eltern

Wie bereits in der Stellungnahme der Sozialpartner und der Industriellenvereinigung festgehalten, fordert der ÖGB zwei zusätzliche Varianten des Kinderbetreuungsgeldbezuges. Die von uns zusätzlich geforderten Modelle von 20 plus 4 Monate mit einem Kinderbetreuungsgeldbezug in Höhe von 630 Euro pro Monat und 24 plus 5 Monate mit einem Bezug von 530 Euro monatlich hätten den Vorteil, dass diese mit der Dauer der arbeitsrechtlichen Karenz kompatibel sind. Aus der Praxis wissen wir, dass viele ArbeitnehmerInnen den Wunsch haben, sich während der gesamten arbeitsrechtlichen Karenz gänzlich der Kinderbetreuung zu widmen. Die Inanspruch-

nahme der Kurzleistung könnte in der Praxis auch daran scheitern, dass keine adäquaten Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder mit 15 bzw. 18 Monaten vorhanden sind. Da die oben angeführten Modelle auch kostenneutral sind, gibt es aus Sicht des ÖGB kein überzeugendes Argument gegen die Einführung dieser beiden zusätzlichen Varianten. Im Gegenteil: Vier verschiedene Varianten des Kinderbetreuungsgeldbezuges würden Eltern die Chance bieten, den Zeitpunkt des beruflichen Wiedereinstiegs selbst zu bestimmen - ohne Gefahr zu laufen, finanzielle Verluste hinnehmen zu müssen.

Berechnung der Zuverdienstgrenze

Wie bereits in der Stellungnahme der Sozialpartner und der Industriellenvereinigung festgehalten, fordert der ÖGB eine einfachere Berechnung der Zuverdienstgrenze. Derzeit wird auf die Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgestellt und danach der Betrag hochgerechnet. Um feststellen zu können, wie viel man neben dem Kinderbetreuungsgeld dazuverdienen darf, bedarf es somit steuerrechtlicher Kenntnisse, worüber jedoch ein Großteil der Bevölkerung nicht verfügt. Der ÖGB schlägt daher vor, dass bei der Zuverdienstgrenze auf ein entsprechendes Bruttoeinkommen umgestellt wird, da diese Bezugsgröße für die ArbeitnehmerInnen nachvollziehbar wäre.

Online-Rechner

Derzeit erhalten die Betroffenen – insbesondere bei Zusammentreffen von verschiedenen Einkommensarten – von keiner Seite eine Garantie, ob sie mit ihrem Einkommen unter der erlaubten Zuverdienstgrenze liegen. Der ÖGB schlägt daher vor, dass seitens des Ministeriums ein Online-Rechner zur Verfügung gestellt wird, mit dem rechtsverbindlich eine Über- bzw. Unterschreitung der Zuverdienstgrenze festgestellt werden kann.

Wahlmöglichkeit zwischen Arbeitszeitgrenze und Zuverdienstgrenze

Wie bereits oben ausgeführt, begrüßt der ÖGB die Anhebung der Zuverdienstgrenze auf 16.200 Euro. Für besser qualifizierte ArbeitnehmerInnen stellt diese Grenze aber nach wie vor ein Erwerbshindernis dar. In der Praxis erleben wir immer häufiger, dass besser verdienende ArbeitnehmerInnen mit ihren ArbeitgeberInnen ein geringes Arbeitszeitausmaß vereinbaren, um den Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld nicht zu verlieren. Diese Übereinkommen sind jedoch häufig weder im Interesse der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers noch des Betriebes. Der ÖGB fordert daher eine Wahlmöglichkeit zwischen einer betragsmäßigen Zuverdienstgrenze und einer Arbeitszeitgrenze bis zu 24 Stunden wöchentlich. Das Argument, dass eine solche Arbeitszeitgrenze nicht überprüfbar ist, ist nach Ansicht des ÖGB nicht nachvollziehbar, da es eine solche bereits bei der Teilzeitkarenz gegeben hat. Die Möglichkeit eine Arbeitszeitgrenze statt einer betragsmäßigen Zuverdienstgrenze zu wählen, könnte auch dazu beitragen, dass Männer sich verstärkt der Kinderbetreuung widmen.

Flexible Übergangsregelung

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldbezuges nur für Geburten ab 1.1.2008 zur Anwendung kommen soll. Aus Sicht des ÖGB sollte nicht auf einen fixen Stichtag abgestellt werden, da solche Regelungen häufig zu einem Ungerechtigkeitsgefühl bei jenen führen, die diesen knapp verpassen. Der ÖGB tritt daher dafür ein, dass generell die Möglichkeit eröffnet wird, ab 1.1.2008 auf ein anderes Modell umzusteigen. Insbesondere für Eltern, deren Kind im November oder Dezember 2007 geboren wird und die noch kein Kinderbetreuungsgeld bezogen haben oder dieses erst kurz erhalten haben, wäre eine solche Übergangsbestimmung von Vorteil.

Lösung der aktuellen Rückforderungsfälle

Wie bereits eingangs festgehalten, ist es aus Sicht des ÖGB begrüßenswert, dass in Hinkunft bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze nicht mehr das Kinderbetreuungsgeld des gesamten Jahres zurückbezahlt werden soll, sondern nur mehr jener Teil, der über der Zuverdienstgrenze liegt. In Bezug auf die aktuelle Diskussion regt der ÖGB an, dass die geplante Einschleifregelung auch rückwirkend für jene Personen zur Anwendung kommt, die nach der geltenden Rechtslage das im gesamten Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen müssten. Auf diese Weise könnten Härtefälle vermieden werden.

Benachteiligung der AlleinerzieherInnen

AlleinerzieherInnen sind auf Grund des vorliegenden Entwurfes nach wie vor gegenüber Paaren benachteiligt, da Alleinerziehende nur bis zum 15 bzw. 30 Lebensmonat des Kindes Kinderbetreuungsgeld beziehen können, Paare hingegen bis zum 18. bzw. 36. Lebensmonat des Kindes. Der ÖGB fordert daher, dass Alleinerziehende auch jenen Anteil des Kinderbetreuungsgeldes erhalten können, der grundsätzlich für den anderen Elternteil bestimmt ist, da ihnen die Möglichkeit einer partnerschaftlichen Teilung nicht offen steht.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Ein Wiedereinstieg in das Erwerbsleben ist nur möglich, wenn es in Österreich ein ausreichendes Angebot von Kinderbetreuungseinrichtungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Betroffenen, gibt.

Um die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten beim Kinderbetreuungsgeld nützen zu können, ist der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen eine unerlässliche Voraussetzung. Die Schaffung von zusätzlichen Plätzen im Bereich der Kleinkindbetreuung ist daher eine wichtige ergänzende Maßnahme, damit die Wahlmöglichkeiten einer flexiblen Bezugsdauer und der Zuverdienst auch tatsächlich genützt werden können.

Subsidiär Schutzberechtigte

Derzeit erhalten subsidiär Schutzberechtigte nur dann Kinderbetreuungsgeld, wenn sie selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind. Dies führt zur Konsequenz,

dass, wenn diese Menschen ihren arbeitsrechtlichen Karenzanspruch geltend machen, Krankengeld oder Arbeitslosengeld beziehen, sie ihren Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld verlieren. Der ÖGB tritt dafür ein, dass alle subsidiär Schutzberechtigten in den Geltungsbereich des Kinderbetreuungsgeldgesetzes einbezogen werden – unabhängig davon ob sie erwerbstätig sind oder nicht.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Erhöhung der Zuverdienstgrenze (§ 2 Abs. 1 Z 3)

Wie bereits einleitend ausgeführt, begrüßt der ÖGB die Anhebung der Zuverdienstgrenze von derzeit 14.600 Euro auf 16.200 Euro. Seit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes im Jahre 2002 wurde diese Grenze bis jetzt noch nie angehoben. Dies hat dazu geführt, dass die Möglichkeit neben dem Kinderbetreuungsgeld dazu verdienen zu können, im Laufe der Jahre immer stärker eingeschränkt wurde. Der ÖGB regt daher an, dass die Zuverdienstgrenze jährlich in Höhe des Verbraucherpreisindex angehoben wird.

In diesem Konnex möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass das Kinderbetreuungsgeld sowie der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld seit dessen Einführung im Jahr 2002 nie angehoben wurden, obwohl die Inflation in diesem Zeitraum rund 10 % betragen hat. Der ÖGB fordert daher, dass auch das Kinderbetreuungsgeld und der Zuschuss jährlich in Höhe des Verbraucherpreisindex valorisiert werden, um einen weiteren Kaufkraftverlust dieser Leistungen zu verhindern.

Kurzleistung (§ 5a)

Wie bereits eingangs ausgeführt, begrüßen wir die beabsichtigte Einführung der so genannten Kurzleistung, da dies einen ersten, notwendigen Schritt in Richtung Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldbezuges darstellt. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Gesamtsumme des Kinderbetreuungsgeldes bei der Kurzleistung nicht der bisherigen Variante entspricht. Der Umstand, dass der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld während des Wochengeldbezuges ruht, führt bei den Erwerbstätigen bereits derzeit zu einem Verlust von 872 Euro. Bei der so genannten Kurzvariante wird dieser Effekt noch zusätzlich verstärkt. Frauen, die sich für die Kurzvariante entscheiden und einen Anspruch auf Wochengeld haben, verlieren – gegenüber jenen Personen, die einen solchen nicht haben – rund 1.600 Euro an Kinderbetreuungsgeld. Um zu verhindern, dass die so genannte Kurzleistung gerade für Erwerbstätige – die die eigentliche Zielgruppe für diese Variante sind – auf Grund der finanziellen Einbußen an Attraktivität verliert, schlägt der ÖGB vor, dass während des Wochengeldbezuges lediglich der Grundbetrag von 436 Euro ruhen sollte, der übersteigende Betrag jedoch zum Wochengeld ausbezahlt werden sollte. Konkret würden dies monatlich 364 Euro zum Wochengeld bei der so genannten Kurzleistung bedeuten.

Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes bei Anspruch auf vergleichbare ausländische Familienleistungen (§ 6 Abs. 1)

Dass der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruhen soll, sofern ein Anspruch auf vergleichbare ausländische Familienleistungen besteht, könnte zu Problemfällen füh-

ren. Zweifelsohne sind Fallkonstellationen denkbar, wonach beide Länder auf Grund ihrer Subsidiaritätsregelung sich nicht verpflichtet fühlen, die Familienleistung auszubezahlen. Es ist deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass derartige Rechtsstreitigkeiten auf dem Rücken von potentiellen KinderbetreuungsgeldbezieherInnen ausgetragen werden. Um dieser Problematik von vornherein entgegen zu wirken, sollte eine Regelung geschaffen werden, die in Zweifelsfällen ausdrücklich eine Vorleistungsverpflichtung des österreichischen Staates bzw. sobald geklärt ist, dass die Leistung doch nicht auszuzahlen gewesen wäre, einen Rückforderungsanspruch von Österreich vorsieht.

Nichtberücksichtigung von Wochengeld gleichartigen Leistungen bei der Zuverdienstgrenze (§ 8 Abs. 1 Z 1)

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen dem Wochengeld gleichartige Leistungen – wie die Entgeltweiterzahlung während der Schutzfrist im öffentlichen Dienst – von der Anrechnung beim Zuverdienst ausgenommen werden. Da diese Maßnahme eine Gleichbehandlung mit den Wochengeldbezieherinnen bezweckt, wird diese vom ÖGB begrüßt.

Widerruf des Verzichtes (§ 8 Abs. 3)

Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein Verzicht auf das Kinderbetreuungsgeld und den Zuschuss nicht widerrufen werden. Insbesondere für jene ArbeitnehmerInnen, bei denen sich im Nachhinein herausstellt, dass die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wurde, ist es unbefriedigend, dass ein Verzicht nicht widerrufen werden kann. Des Weiteren stellt dies eine Ungleichbehandlung zu jenen Personen dar, die erst rückwirkend einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld bzw. den Zuschuss stellen. Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nun die Möglichkeit geschaffen werden den Verzicht zu widerrufen. Diese geplante Neuerung wird vom ÖGB auf Grund der dadurch geschaffenen erhöhten Flexibilität begrüßt.

Einschleifregelung (§ 8a)

Gleichzeitig mit der Schaffung der von uns begrüßten Einschleifregelung soll die Härtefallverordnung außer Kraft treten. Der ÖGB tritt dafür ein, dass die entsprechenden Bestimmungen der Härtefallverordnung in das Kinderbetreuungsgeldgesetz aufgenommen werden, da auch in Hinkunft Fälle auftreten können, in denen sich das Einkommen wider Erwarten erhöht (z.B. eine Kollektivvertragserhöhung, die über der individuellen Erwartungshaltung liegt). In derartigen Konstellationen, wenn auch nur einen Teil des bezogenen Kinderbetreuungsgeldbezuges zurückzufordern, erscheint aus Sicht des ÖGB ungerecht.

Erhöhung des Zuverdienstes hinsichtlich des Zuschusses (§ 9 Abs. 3 und 12)

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll die Zuverdienstgrenze für den Zuschuss für AlleinerzieherInnen beim Kinderbetreuungsgeld auf 16.200 Euro angehoben werden. Auch für Ehepaare soll die Grenze so angehoben werden, dass bei einem Kind derselbe Betrag verdient werden kann. Der ÖGB begrüßt die geplante Neuerung. Aus

Sicht des ÖGB ist es gerecht, dass für ZuschussbezieherInnen die gleiche Zuverdienstgrenze gilt wie für alle anderen.

AlleinerzieherInnen und Einkommensschwache erhalten derzeit einen Zuschuss in der Höhe von 6,06 Euro pro Tag. Durch die Möglichkeit eines höheren Bezuges für einen kürzeren Zeitraum, wäre es auch notwendig den Zuschuss anzugleichen. Wir erachten daher eine Angleichung auf 11,10 Euro pro Tag bei der so genannten Kurzleistung für sinnvoll.

Krankenversicherung (§ 24)

Im Entwurf des § 24 wird eine Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Krankenversicherung von KinderbetreuungsgeldbezieherInnen geschaffen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein anderes gravierendes Problem aufmerksam machen. Im Zusammenhang mit der geplanten Kurzleistung besteht die Gefahr, dass – wenn z.B. zum 15. Lebensmonat des Kindes kein Kinderbetreuungsplatz vorhanden ist – AlleinerzieherInnen und deren/dessen Kind(er) keinen Krankenversicherungsschutz haben. Der ÖGB fordert daher, dass KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, die AlleinerzieherInnen sind, bis zum Ende der arbeitsrechtlichen Karenz und somit bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes automatisch krankenversichert werden.

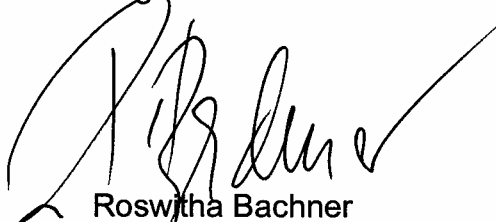
Verjährungsfrist von Rückforderungsbescheiden (§ 31 Aus. 7)

Die Möglichkeit, Rückforderungsbescheide bis zu sieben Jahre nach Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes auszustellen, ist nach Ansicht des ÖGB zu lange. Ein derartig langer Zeitraum führt zu Rechtsunsicherheit und wird daher von uns abgelehnt. Der ÖGB tritt dafür ein, dass eine Rückforderungsmöglichkeit innerhalb von maximal drei Jahren bestehen soll.

Unpfändbarkeit und keine Minimierung des Unterhaltsanspruches durch das Kinderbetreuungsgeld bzw. den Zuschuss (§ 42, § 43)

Positiv sind aus Sicht des ÖGB die geplanten gesetzlichen Regelungen, wonach sowohl das Kinderbetreuungsgeld als auch der Zuschuss unpfändbar sind und auch Unterhaltsansprüche durch diese Leistungen nicht minimiert werden dürfen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Roswitha Bachner
Vizepräsidentin



Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär